

Energieverordnung (EnV BL)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.11, Energieverordnung (EnV BL) vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. März 2022), wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)

Anforderungen an öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Neubauten sind nach dem Minergie-P-Eco, Minergie-A-Eco-Gebäudestandard, mindestens jedoch nach dem Minergie-Eco oder nach dem SNBS-Gebäudestandard zu realisieren. Wird auf eine Zertifizierung verzichtet, sind die Zielwerte des SIA-Effizienzpfads Energie (SIA-Merkblatt 2040) einzuhalten.

² Für Umbauten und Erweiterungen gelten die Anforderungen für Neubauten gemäss Anhang 1 und Anhang 2.

³ Beim Ersatz der Wärmeerzeugung ist ein auf erneuerbaren Energien oder Abwärme basierendes System einzusetzen.

⁴ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Die Leistung der in, auf oder an dem Gebäude installierten Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche betragen.

⁵ Sind die Anforderungen nach Abs. 1–4 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- und Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 14 Abs. 1, Abs. 2

¹ Auf Gesuch hin können Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz gewährt werden für:

- c. **(geändert)** Gebäude oder Räume, in denen längerfristig beträchtliche, anderweitig nicht nutzbare Fremd- oder Abwärmemengen anfallen und bei denen deshalb das Einhalten der Anforderungen zu einem sinnwidrigen Ergebnis führen würde;
- d. **(neu)** Gebäude, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden;
- e. **(neu)** schützenswerte Kulturdenkmäler, falls Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz verletzt würden;
- f. **(neu)** Umbauten, wenn die Einhaltung der Anforderungen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre oder zu bauphysikalisch begründeten Schäden führen würde.

² Auf Gesuch hin können Erleichterungen von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gewährt werden für:

- c. **(geändert)** transparente Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können;
- d. **(neu)** schützenswerte Kulturdenkmäler, falls Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz verletzt würden.

§ 16 Abs. 2

² Für beheizte Traglufthallen gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- a. **(geändert)** Es ist eine 2x2-schichtige Membrane (U-Wert ca. 1,1 Watt/m²xKelvin) einzusetzen.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen spezifischen Elektrizitätsbedarf (E_L) nach Norm SIA 387/4 nachgewiesen werden.

² Die Pflicht, den jährlichen Elektrizitätsbedarf nachzuweisen, besteht nicht bei:

- b. **(geändert)** Beleuchtungsanlagen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung (p_L) eingehalten wird.

§ 30 Abs. 2

² Auf begründetes Gesuch hin kann eine Bewilligung für eine Elektroheizung erteilt werden für:

- b. **(geändert)** Gebäude mit tiefem Heizwärmebedarf unter 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 10. Juni 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich